

## **Anlage 2**

### **Vorbemerkungen zum Datenaustausch und Messstellenbetreiberwechsel im Netz der Gemeindewerke Budenheim**

#### **Vorbemerkung**

Nach Umsetzung einer bundeseinheitlichen Richtlinie (z.B. VDN- Richtlinien Datenaustausch und Mengenbilanzierung, Kap. 7, Messstellenbetreiberprozesse) werden nachfolgend beschriebene Prozesse entsprechend seitens des Netzbetreibers angepasst.

Bis zu einer entsprechenden Anpassung gelten die nachfolgenden, in dieser Anlage benannten Regelungen.

Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form, das Übertragungsformat ist UTILMD.

#### **Anmeldung der Messstelle**

Der Messstellenbetreiber meldet die Messstelle nach Anlage 1 unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunkt der Übernahme des Messstellenbetriebs bei Netzbetreiber unverzüglich, spätestens 15 Werktagen vor Aufnahme des Messstellenbetriebes an.

Vorausgesetzt ist eine vorhandene Kündigungsbestätigung des Netzbetreibers. Bezüglich der notwendigen Angaben, Identifizierung der Messstelle sind die Vorgaben der von § 14 Abs. 4 StromNZV zu beachten.

Der Netzbetreiber hat die Anmeldung der Messstelle mit Angaben des erforderlichen Funktionsumfangs der Messung unverzüglich, spätestens 10 Werktagen nach Eingang der Anmeldung zu bestätigen oder abzulehnen. Falls abgelehnt wird, ist dieses zu begründen.

Ist der Netzbetreiber gleichzeitig bisheriger Messstellenbetreiber, teilt der Netzbetreiber mit der Bestätigung der Anmeldung dem Messstellenbetreiber alle der Messstelle zugehörigen Geräte und Einrichtungen mit ( z. B. Zähler, Zusatzeinrichtungen im eichrechtlichen Sinne, Strom- und Spannungswandler, Kommunikationseinrichtungen, Tarifgeräte).

Die Verantwortung für den Messstellenbetrieb beginnt gemäß der o. g. Bemerkung vom Netzbetreiber mitgeteilten und bestätigten Übernahme vom bisherigen Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber.

#### **Abmeldung der Messstelle**

Wird der Vertrag zwischen Anschlussnehmer und Messstellenbetreiber über den Betrieb der Messstelle beendet, meldet der Messstellenbetreiber die Messstelle beim Netzbetreiber spätestens 15 Werktagen vor der geplanten Stilllegung ab. Die Bearbeitung der Abmeldung durch den Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens nach 10 Werktagen nach Erhalt der Kündigung zu erfolgen.

Ist der Netzbetreiber nachfolgend Messstellenbetreiber, ist zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber eine Verfahrensweise bezüglich der vorhandenen Messgerät des Messstellenbetreibers zu treffen, z. B. Regelungen über den Ausbau.

Der Messstellenbetrieb für den alten Messstellenbetreiber endet mit dem vom Netzbetreiber bestätigten Endtermin.

#### **Meldungen Geräteeinbau , -wechsel oder -ausbau**

Zur Meldung von Geräteeinbau, -wechsel oder -ausbau verwendet der Messstellenbetreiber die vom Netzbetreiber vorgegebenen Zählerscheine. Die Zählerscheine werden dem Messstellenbetreiber als elektronisches Formular zur Verfügung gestellt.

Die Mitteilung über einen Umbau der Messeinrichtung ist dem Messstellenbetreiber 20 Werktage vor dem geplanten Termin mitzuteilen.

Dieser muss unverzüglich die Anforderung prüfen und ggf. zustimmen oder ablehnen.

Die Zählerscheine sind spätestens 5 Werktage nach der Montage zuzusenden.

Bei fernablesbaren Zählern oder Zusatzeinrichtungen erfolgt der Einbau oder Wechsel von Geräten im rechteiligen Zusammenwirken zwischen Messstellenbetreiber und ZFA-Leitstelle des Netzbetreibers unter vollständiger Erfassung des Lastganges des Ausbaugerätes und einer Testabfrage des neuen Gerätes.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes sind die neuen Gerätikonstellationen vorab mit dem Netzbetreiber bezüglich Kompatibilität mit der Zählerfernablesung abzustimmen.

### **Ausbau von Geräten des Netzbetreibers**

Sofern der Netzbetreiber bisheriger Messstellenbetreiber ist und keine andere Regelung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber getroffen wurde, baut der Messstellenbetreiber die im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Geräte aus. Der Messstellenbetreiber informiert den Netzbetreiber unverzüglich über den Ausbau. Die ausgebauten Geräte werden beim Anschlussnehmer zur Abholung durch den Netzbetreiber hinterlegt. Alternativ können die Geräte durch den Messstellenbetreiber unverzüglich an den Netzbetreiber zurückgesendet werden.

### **Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung**

Das Zählverfahren oder die Tarifierung wird vom Netzbetreiber vorgegeben. Zählverfahren bzw. Tarifierung können nur mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Bezüglich der Fristen und Abwicklung bei einer Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung stimmen sich der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber rechtzeitig im Vorhinein ab.